

7. November 1143<sup>1)</sup>. Aus der zweiten Kopie geht übrigens hervor, daß die Zahl sowohl des Jahres wie der Indiktion nicht in Buchstaben, sondern in Ziffern wiedergegeben war. Da nun auf die Ziffer „mcxliii“ das Wort „indictione“ folgte, so kann der Abschreiber leicht ein „i“ zu viel gelesen haben. Nehmen wir dies an, so würden Jahr und Indiktion übereinstimmen, und die Namhaftmachung Bischof Ekkilefs von Merseburg zu Recht bestehen. Unsere Urkunde würde damit vor dem 7. November 1143 anzusetzen sein, solange wir nicht die zweite Hälfte des Datums, die Regierungszeit des Schenkgebers und Ausstellers der Urkunde, in Betracht ziehen.

König Konrad III. hat seine Regierung am 13. März 1138 angetreten<sup>2)</sup>. Das Jahr 1143 würde demnach mit seinem ersten Quartale in sein fünftes, mit seinem Reste in sein sechstes Regierungsjahr fallen. Hiermit kommt jedoch unsere Urkunde nicht überein, da sie ja angibt: „anno vero regni eius IIII“. Worin beruht nun das Versehen des Abschreibers, welches an dieser Stelle wiederum wahrnehmbar ist? Er mag in seiner Vorlage nicht eine Ziffer, sondern das Wort „qnto“ getroffen haben. Dieses Wort verlas er als „qrto“ und gab es ziffermäfsig durch IIII wieder. In der ersten Abschrift und ihrer Verdeutschung lesen wir übrigens „quinto“ bez. „funften“. Ich möchte ersteres nicht mit Mitzschke als eine offenbar mißverständliche Auflösung eines v<sup>o</sup> = vero auffassen, sondern als eine Korrektur des Kopisten. So dürfte sich auf die denkbar beste Weise jedes chronologische Bedenken wider unser Dokument zerstreuen lassen. Jahr, Indiktion und Regierungszeit des Königs würden durch diese kleinen vorauszusetzenden Änderungen aufs trefflichste miteinander harmonieren. Sie verweisen also das Aktenstück vor den 13. März 1143, und es fällt dann zeitlich mit einer anderen Urkunde König Konrads III. zusammen, die ebenfalls eine grofse Wichtigkeit für unsere sächsische Geschichte besitzt. Ich meine die Bestätigung des von seinem Vorgänger, Kaiser Lothar, gestifteten Benediktinerklosters zu Chemnitz, welche nach dem 2. Februar und vor dem 13. März 1143 erfolgte<sup>3)</sup>. Nur die Ausstellungsorte sind verschieden: diese Bestätigung fand zu Zeitz statt, während unsere Urkunde in dem einige Stunden davon

<sup>1)</sup> Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, 930 unter 5. Merseburg.

<sup>2)</sup> Otto von Freising, Chron. VII, 22 S. 321.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Sax. reg. II, 6 Nr. 302.